

Vereinssatzung der Gernsheimer Orgelpfeifen

Präambel:

Der Verein ist eine freie und unabhängige Theatergemeinschaft, die 1983 aus einer Theatergruppe der evangelischen Kirchengemeinde Gernsheim entstand und dadurch mit ihr eng verbunden war. Trotz der Trennung im Jahr 2021 und der Eintragung als eigenständiger, eingetragener Verein (e. V.) ist es weiterhin unser Bestreben, diese Beziehung zu pflegen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Gernsheimer Orgelpfeifen.
2. Er soll in das Vereinsregister Darmstadt eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband Hessischer Amateurtheater e. V. und Bund Deutscher Amateurtheater e. V.
4. Der Sitz des Vereins ist die Schöfferstadt Gernsheim.
5. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) insbesondere in der Schöfferstadt Gernsheim.
2. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch die Planung und Veranstaltung öffentlicher Theateraufführungen und allen dazu nötigen Tätigkeiten. Hierzu gehören auch die Fortbildungen der Mitglieder¹ in der Kunstform Theater.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie sind somit ehrenamtlich tätig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sind hiermit Personen jeglichen Geschlechts angesprochen.

2. Es gibt aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Sie werden durch die Vereinsordnung definiert.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach einem schriftlichen Mitgliedsantrag der Vorstand.
5. Mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Monatsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, die elektronische Form ist ausgeschlossen.
7. Die Kündigung der Mitgliedschaft von Seiten des Vereins wird in der Vereinsordnung geregelt.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
11. Von den Mitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag gefordert werden. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
12. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung und Vereinsordnung des Vereins an.

§ 4 Vorstand und Vereinsführung

1. Der Vorstand des Vereins, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist im Namen des Vereins einzeln bis zu einem Betrag von 300 € entscheidungs- und unterschriftsberechtigt. Rechtsgeschäfte über diesem Betrag können nur mehrheitlich vom Vorstand abgeschlossen werden.

Rechtsgeschäfte ab einem Betrag von 2.500 € müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

3. Die Vereinsführung besteht aus dem Vorstand und bis zu zwei Beisitzern.
4. Die Mitglieder der Vereinsführung müssen mindestens seit einem Jahr Vereinsmitglied und volljährig sein.
5. Die Vereinsführung ist ab Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Für Entscheidungen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die seines Stellvertreters.

6. Die Vereinsführung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied der Vereinsführung bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Mitglieder der Vereinsführung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
8. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vereinsführung aus, kann die Vereinsführung einen kommissarischen Nachfolger wählen, der bis zur nächsten regulären Wahl im Amt bleibt. Sollte sich hierzu kein neues Mitglied finden, bleibt dieser Posten bis zur nächsten regulären Wahl vakant. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Aufgabenbereiche des ausgeschiedenen Mitglieds auf andere Mitglieder möglich (Personalunion).
9. Die Vereinsführung oder einzelne Vereinsführungsmitglieder können bei gruppenschädigendem Verhalten durch eine dazu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung abgesetzt werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit nötig.
10. Alle Vereinsführungsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen. Anträge auf zusätzliche Tagesordnungspunkte durch Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch dem Vorstand mitgeteilt werden.
5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter die Leitung.
6. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollanten.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab elf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
8. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu wenigen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussunfähig, wird sie zu einem neuen Termin wiederholt. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig.
9. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren. Nur aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht muss persönlich abgegeben werden. Passive Mitglieder haben nur ein Anhörungsrecht.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem zuvor benannten Protokollanten ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und erstatten dieser Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist die Vereinsführung zuständig.

§ 8 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Von jedem Mitglied werden die personenbezogenen Daten gespeichert, die auf dem Mitgliedschaftsantrag angegeben sind.

Diese personenbezogenen Daten werden aus organisatorischen Gründen dem Verband Hessischer Amateurtheater e. V. zur Verfügung gestellt.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorstand.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO

Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den oben genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

- und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung notwendig bei der mindestens 3/4 der aktiven Mitglieder anwesend sein müssen. Es ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die dazu einberufene Mitgliederversammlung, an wen das Vermögen des Vereins fällt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 24.10.2023 in Kraft.

Gernsheim, 24.10.2023